



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Oktober 2007

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
745	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	493	
746	Bekanntmachung: 5. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster (Gebietsentwicklungsplan) – Teilabschnitt Emscher-Lippe: Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches am Chemie-Park auf dem Gebiet der Stadt Marl	493	
747	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	494	
748	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	494	
749	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	495	
750	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	495	
751	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)		495
752	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)		496
753	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		496
	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
754	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis		497
755 – 763	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern		497
	E: Sonstige Mitteilungen		
764	Vereinsauflösung		498

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

745 Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster
63.02.04.01-64.08.01

Münster, 10.10.2007

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 02.07.2007 der Sterbekasse der F. A. Kämpers die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt.

Im Auftrag

Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 493

746 Bekanntmachung: 5. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster (Gebietsentwicklungsplan) – Teilabschnitt Emscher-Lippe: Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches am Chemie-Park auf dem Gebiet der Stadt Marl

Bezirksregierung Münster
62.1.04

Münster, den 19.10.2007

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2007 die 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Marl beschlossen. Die Änderung des Regionalplans betrifft die Darstellung der Fläche der ehemaligen Bereitschaftssiedlung Schlenke und ihres Umfeldes von ca. 14 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), um dem Chemiepark

Marl eine weitere Entwicklung auf dem heute vorhandenen Areal durch Abbau von Nutzungsbeschränkungen und langfristig eine Ausdehnung nach Westen zu ermöglichen.

Diese Änderung wurde mit Erlass vom 23. August 2007 – 322 – 30.17.02.06 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt und mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2007 Seite 364 Ziel der Raumordnung.

Die Unterlagen der 5. Änderung des Regionalplans (Plan-ausschnitt und Begründung mit zusammenfassender Umwelterklärung) werden an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht niedergelegt:

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Landrat des Kreises Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Bürgermeisterin der Stadt Marl
45765 Marl

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag
gez. Voß

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 493 – 494

747 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.077.00/07/0701.1

Münster, 12.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat den Herren Alfons und Michael Dirting mit Datum vom 01.10.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Die Genehmigung gemäß § 99 Landeswassergesetz für die zum Anschluss des Altenteiler-Wohnhauses an die vorhandene Kläranlage erforderliche Unterquerung des Gewässers/Gewässerkreuzung (zwischen den beiden geplanten Wohnhäusern verläuft der Wasserlauf 3300 des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa).

Die Anlage darf auf dem Grundstück Kirchbauerschaft 12, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 22, Flurstück 93, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.10.2007 in der Zeit vom 22.10.2007 bis einschließlich 05.11.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Zimmer 26, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 494

748 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.126.00/07/0701.1

Münster, 11.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Berthold Wewerinck-Schering mit Datum vom 21.09.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und zum Halten von Mastschweinen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Bache 60, 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen, Flur 16, Flurstück 118, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde

deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.09.2007 in der Zeit vom 22.10.2007 bis einschließlich 05.11.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overberg-Platz 3, Zimmer 22, 48249 Dülmen,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 494 - 495

749 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.247.00/07/0701.1

Münster, 12.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster hat Herrn Burkhard Willige mit Datum vom 09.10.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bösenseller Str. 125, 48161 Münster-Roxel, Gemarkung Roxel, Flur 38, Flurstück 2, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 09.10.2007 in der Zeit vom 22.10.2007 bis einschließlich 05.11.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadt Münster, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 495

750 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.098.00/06/0106.2

48143 Münster, den 12.10.2007

Die GBO Erler Windenergie GmbH & Co. KG i. G., Osterströh 14, 46348 Raesfeld, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Erle, Flur 6, Flurstücke 75, 128, in 46348 Raesfeld vorgelegt. Errichtet werden sollen zwei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nennleistung von jeweils 2.000 kW. Die Nabenhöhe beträgt 98,30 Meter, der Rotordurchmesser 82 Meter.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez.

Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 495

751 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 67
Az. 67.04.01.04 (13/2007)

Münster, 12. Oktober 2007

Auf dem Betriebsgelände der Firma Infracor GmbH in Marl soll die mit Genehmigung der Bezirksregierung

Münster errichtete Betriebsanlage einer Eisenbahn geändert werden. Es ist vorgesehen, das Abstellgleis BO – G 0056 um 280 m zu verlängern.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Rückbauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 495 – 496

**752 Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)**

Bezirksregierung Münster
Dezernat 67
Az. 67.04.01.04 (12/2007)

Münster, 12. Oktober 2007

Auf dem Betriebsgelände der Firma Infracor GmbH in Marl soll die mit Genehmigung der Bezirksregierung Münster errichtete Betriebsanlage einer Eisenbahn geändert werden. Es ist vorgesehen, das Betriebsgleis B 9315 S zur Ostseite hin mit einer Weiche neu einzubinden und auf der westlichen Seite eine Weiche zu demontieren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Rückbauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 496

753 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0242/07/102A2

Münster, den 10.09.2007

Die Firma Anthura Arndt GmbH, Burdaper Heide 8, 46325 Borken Burlo hat am 21.08.2007 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheiz-

kraftwerkes mit Verbrennungsmotoren sowie einer Kohlefeuerungsanlage auf dem Grundstück Burdaper Heide 8, 46325 Borken Burlo, Gemarkung Borkenwirth, Flur 17, Flurstück 210, vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit 2 Erdgas getriebenen Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,14,2 MW und einer Kohlefeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,98 MW, sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Peschke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 496

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

754 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0319927 des Polizeikommissars Thomas Krimpmann, ausgestellt von den ZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

755 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 301 076 946 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Januar 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 05. Oktober 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497

756 Das am 25. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 346 102 072 (Neu: 3 746 102 072), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497

757 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 457 048 494 (Neu: 4 657 048 494), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497

758 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 445 020 811 (Neu: 4 645 020 811), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497

759 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 407 732, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497

760 Das am 29. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 011 006 602 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497

761 Das am 28. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 410 121 255 (Neu: 4 610 121 255), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497

762 Das am 28. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 357 107 796 (Neu: 3 757 107 796), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem

01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 497 – 498

763 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 460 012 281 (Neu: 4 650 012 281), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebotsboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 498

E: Sonstige Mitteilungen

764 Vereinsauflösung

Der Verein Jokeiba Team Dülmen e.V. ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Silvia Hommel, Schwester-Helma-Straße 9, 48301 Nottuln, anzumelden.

Nottuln, den 08. Oktober 2007

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 498

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53